Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 34.

(Nr. 12332.) Gesetz über die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 31. Juli 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse werden durch das Preußische Staatsministerium nach den besonderen Erfordernissen des Bankbetriebes in Anlehnung an die Gehaltsverhältnisse der Reichsbank geregelt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12333.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922. Vom 4. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 wird
in Einnahme auf .... 40 050 324 106 ℳ,
nämlich auf .... 27 319 856 506 ℳ
an ordentlichen
und auf .... 12 730 467 600 »
an außerordentlichen Einnahmen
und in Ausgabe auf .... 40 050 324 106 »,
nämlich auf .... 18 931 892 175 ℳ
an dauernden
und auf .... 21 118 431 931 »
an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgestellt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Haushalt der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Rechnungsjahr 1922 wird

in Einnahme auf	1 430 000 ℳ
und in Ausgabe auf	11 265 075 »

festgestellt.

§ 3.

(1) Für das Rechnungsjahr 1922 können zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse nach Anordnung des Finanzministers bis auf Höhe von 4 Milliarden Mark Schatzanweisungen oder Wechsel, die vor dem 1. Januar 1924 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf die Schatzanweisungen und Wechsel finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wechsel mittels Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellt werden.

(2) Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertverhältnisses und der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande bleibt dem Finanzminister überlassen.

(3) Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu Lasten des Staates zu übernehmen.

§ 5.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden, in dem als weitere Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführten Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird gemäß § 5 a. a. O. für das Rechnungsjahr 1922 verzichtet.

§ 6.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. v. Richter.

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium Einnahmen ℳ	Ordinarium Ausgaben ℳ	Extraordinarium Einnahmen ℳ	Extraordinarium Ausgaben ℳ
	A. Betriebsverwaltungen				
1	Domänen	98 377 000	45 080 276	6 200 000	30 007 350
2	Forsten	1 406 300 000	486 240 000	9 000 000	114 506 000
3	Gestüte	104 872 000	131 283 750	—	22 572 510
4	Lotterie	484 074 700	440 238 200	—	1 469 300
5	Staatsbank	42 340 200	—	—	—
6	Münze	9 693 897	8 424 520	—	209 575
7	Bergwerke, Hütten und Salinen	3 005 479 570	2 894 664 570	43 294 000	159 632 000
8	Porzellanmanufaktur	14 324 950	12 565 195	—	1 569 445
9	Gesetzsammlungsamt	1 090 050	928 750	—	—
10	Reichs- und Staatsanzeiger	15 742 510	13 729 980	—	62 530
	Summe A	5 182 294 877	4 033 155 241	58 494 000	330 028 710
	Hierzu aus dem Haushalte der Allgemeinen Finanzverwaltung Nr. 11 Steuern und Abgaben	18 129 940 486	5 414 019 558	2 300 000 000	2 300 000 000
	zusammen	23 312 235 363	9 447 174 799	2 358 494 000	2 630 028 710
	B. Staatsverwaltungen				
11	Allgemeine Finanzverwaltung (ohne Steuern und Abgaben)	443 556 154	269 093 254	10 281 451 600	16 039 451 600
12	Landtag	1 229 000	42 062 354	—	1 000 000
13	Staatsministerium usw.	4 322 960	14 769 872	—	7 193 000
14	Finanzministerium	791 565 143	1 531 824 496	76 352 000	644 065 700
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	109 300 949	275 296 299	—	72 559 325
16	Justizministerium	853 716 000	1 587 396 200	13 120 000	135 764 000
17	Ministerium des Innern	1 720 607 677	2 660 210 492	—	532 495 630
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	54 760 954	251 045 576	—	44 128 287
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	20 834 476	2 434 143 013	1 050 000	251 421 294
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	7 174 917	168 839 121	—	760 181 185
21	Oberrechnungskammer	213 000	7 454 099	—	68 200
22	Öffentliche Schuld	339 913	242 582 600	—	75 000
	Summe B	4 007 621 143	9 484 717 376	10 371 973 600	18 488 403 221
	Gesamtsumme	27 319 856 506	18 931 892 175	12 730 467 600	21 118 431 931

Vermerk: Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt, so kann seine Stelle anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

Abschluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen	27 319 856 506 ℳ,	
die außerordentlichen Einnahmen	12 730 467 600 »	
zusammen		40 050 324 106 ℳ,
die dauernden Ausgaben	18 931 892 175 ℳ,	
die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	21 118 431 931 »	
zusammen		40 050 324 106 ».

Berlin, den 4. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetze.

Haushalt
der Verwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Rechnungsjahr 1922.

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ
	Einnahme.	
1	Verschiedene Einnahmen	1 430 000
	Summe der Einnahme für sich.	
	Ausgabe.	
1	Besoldungen.	
	Einzelgehalt, Gruppe III: 1 Präsident (D.-W). **Aufsteigende Gehälter:** Gruppe A 13: 1 Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten, 4 Direktionsmitglieder. Gruppe A 12: 3 Oberfinanzräte als ständige Hilfsarbeiter des Direktoriums (eine Stelle ist beim Freiwerden in eine Hauptkassendirektorstelle umzuwandeln). Gruppe A 11: 5 Abteilungsvorsteher und 1 Vorsteher des Prüfungsbüros, 6 Erste Kassierer und 1 Assistent des genossenschaftstechnischen Oberfinanzrats. Gruppe A 10: 4 ständige Hilfsarbeiter mit besonderer Vorbildung, 60 Finanzobersekretäre als Bürovorsteher. Gruppe A 8: 59 ● Kassenobersekretäre. Gruppe A 7: 25 Kassenobersekretäre. Gruppe A 6: 3 Kassensekretäre (die Kassensekretärstellen sind beim Freiwerden je zur Hälfte in Obergeldzähler- und Geldzählerstellen — Gruppen A 5 bezw. A 4 — umzuwandeln). Gruppe A 5: 12 Obergeldzähler. Gruppe A 4: 14 Geldzähler. Gruppe A 3: 2 Amtsgehilfen.	
	Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1: Grundgehalt .... 1 846 800 ℳ, Ortszuschlag .... 768 000 » Kinderbeihilfen .. 73 720 »	
	Summe Tit. 1	2 688 520
2	Ausgleichszuschläge einschl. Notzuschläge	2 579 204
	Summe Tit. 2 für sich.	

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ
	Andere persönliche Ausgaben.	
3	Hilfeleistungen durch Beamte, einschl. 1 800 ℳ für 2 Mitglieder des Statistischen Landesamts für Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte	555 476
4	Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	2 745 600
5*)	Unterstützungen für Beamte	25 125
5a*)	Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter	5 000
5b*)	Unterstützungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene	14 000
5c*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter sowie Hinterbliebene..	3 000
5d	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu dem Unterstützungsfonds Tit. 5	2 000
6	Nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung für den Präsidenten	5 000
7	Gesetzliche Reisekosten, einschl. der Kosten für Ausschlußsitzungen	50 000
8	Gesetzliche Umzugskosten	—
9	Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen	—
10	Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung haben, sowie Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und Hinterbliebene von Beamten	19 000
11	Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte	6 000
12	Nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn an Beamte und nichtbeamtete Personen im Gesamtbetrage bis zu 10 v. H. des bilanzmäßigen Reingewinns, jedoch nicht über	490 000
13	Gesetzliche Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder	160 000
13a	Versorgungszuschläge und Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlägen, einschl. Notzuschlägen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene	230 000
14	Ruhelöhne	3 600
	Summe Tit. 3 bis 14	4 313 801
	Sächliche Ausgaben.	
15	Geschäftsbedürfnisse	823 000
16	Öffentliche Abgaben und Lasten	810 400
17	Unterhaltung des Dienstgebäudes	50 000
18	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	150
	Summe Tit. 15 bis 18	1 683 550
	Dazu » » 3 » 14	4 313 801
	» » 2	2 579 204
	» » 1	2 688 520
	Summe der Ausgabe	11 265 075
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 11 265 075 ℳ werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	
	*) Zu Tit. 5 bis 5c: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Die mit dem Zeichen ● versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppe, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.	

(Nr. 12334.) **Gesetz über die Regelung des Körwesens und des Pferde-Rennwesens durch Polizeiverordnung. Vom 4. August 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landespolizeibehörden (Oberpräsident und Regierungspräsident) können durch Polizeiverordnung gemäß dem Landesverwaltungsgesetz Vorschriften über die Körung von Hengsten, Bullen, Schafböcken, Ziegenböcken und Ebern sowie Vorschriften zur Regelung des Pferde-Rennwesens unter Beachtung der durch die obersten Landesbehörden genehmigten Rennordnungen erlassen.

§ 2.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen werden,

1. soweit die Polizeiverordnungen die Körung von Hengsten oder das Pferde-Rennwesen regeln, mit Geldstrafe bis 10 000 Mark,
2. soweit sie die Körung von Bullen regeln, mit Geldstrafe bis 5 000 Mark,
3. soweit sie die Körung von Schafböcken, Ziegenböcken oder Ebern regeln, mit Geldstrafe bis 500 Mark bestraft.

(2) An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe.

§ 3.

Die zur Zeit bestehenden, das Körwesen sowie das Pferde-Rennwesen regelnden Landes- oder Kreis-Polizeiverordnungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in diesen Polizeiverordnungen angedrohten Strafen die nach § 2 dieses Gesetzes angedrohten Strafen treten.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff.

(Nr. 12335.) **Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 11. Mai 1922.**

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§ 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:
   4. die Invalidenpension der Unteroffiziere und Mannschaften;
2. Als neue Nummer tritt hinter Abs. 1 Nr. 7 hinzu:
   8. das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.
3. Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Nr. 6 und 7" die Worte „Nr. 6 bis 8" und an die Stelle des Wortes „fünfzehnhundert" das Wort „zwölftausend". Ferner wird daselbst als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

   Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 6 bis 8 bezeichneten Personen zur Anpassung ihres Diensteinkommens oder ihrer Pension an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Kinderbeihilfen sowie die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.
4. Abs. 5 fällt fort.

Artikel 2.

Im § 46 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung wegen Abänderung dieser Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159) erhält Satz 1 des letzten Absatzes den Zusatz: „in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung, vom 23. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1657)".

Artikel 3.

Im Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159) wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 wird der Schluß wie folgt gefaßt: „gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 der Verordnung über Lohnpfändung entsprechend."

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten gleichzeitig mit der Verordnung über Lohnpfändung außer Kraft.

Artikel 1 findet auch auf die seit dem 1. Oktober 1922 fällig gewordenen, unter § 46 Nr. 6 bis 8 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, fallenden Bezüge Anwendung. Soweit jedoch hierdurch eine Verringerung des der Pfändung unterworfenen Teiles dieser Bezüge eintreten würde, bleiben die Rechte, die die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erlangt hat, unberührt.

Hinsichtlich künftig fällig werdender Bezüge verliert eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Berlin, den 11. Mai 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.